

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 52=72 (1906)

Heft: 23

Artikel: Das neue deutsche Exerzier-Reglement für die Infanterie

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-98310>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Motiviert wird dieser Vorschlag dadurch, dass vier Gewehre zu viel, zwei aber zu wenig seien, dass somit drei das einzig richtige wäre. Zwei sei zu wenig, da, wenn von den zweien das eine unbrauchbar sei, das andere in den äusserst ungünstigen Verhältnissen des allein eingesetzten Gewehres sich befinde. „Eine Unterabteilung von zwei Gewehren ist deshalb gar nicht selbstständig verwendbar.“ Eine theoretische Behauptung, die in der Praxis keine Bestätigung findet. Dass vier Gewehre zu viel, wurde, wie bemerkt, schon lange herausgefunden, deshalb ist auch die Behauptung unrichtig, bei den Maximgewehrkompanien komme gewöhnlich der Zug zu 4 Gewehren einheitlich zur Verwendung. „In einzelnen Fällen werden auch Halbzüge zu zwei Gewehren eingesetzt.“ Dieser letztere Fall ist im Gegenteil der durch das Reglement festgelegte normale! Zwei Gewehre bilden ein äusserst bewegliches Ganze, mit zwei Gewehren hat man noch eine ganz respektable Gefechtskraft. Es ist mir nicht bekannt, dass in irgend einem modernen Kriege, in welchem auch Züge à zwei Gewehre verwendet wurden, sich dies als nachteilig erwiesen hätte, und wollte man für alle Möglichkeiten sorgen, so könnte man dazu kommen, beständig noch ein drittes Reservegewehr mitzunehmen und auch jedem Kavalleristen noch ein zweites Reservepferd nachführen!! Doch bei dieser Frage: ob zwei oder drei Gewehre per Zug nötig sind, ist ein Punkt grosser Bedeutung, der die Mitrailleurs von der Infanterie unterscheidet, nicht richtig gewürdigt worden. Es ist die Frage der Feuerüberlegenheit. So sehr es sich bei der Infanterie um die Erringung der Feuerüberlegenheit handelt, so selten wird die Kavallerie und mit ihr die Mitrailleurs dies als ihre Aufgabe betrachten dürfen. Die Kavallerie muss überraschend auftreten mit der Attacke zu Pferd sowohl, als auch im Feuergefecht, um je nach Umständen ebenso rasch wieder verschwinden zu können. Der Verfasser sagt keine grosse Weisheit, sondern etwas, das wohl selbstverständlich ist, wenn er behauptet, es handle sich beim Schiessen der Mitrailleurs nicht bloss darum, im Manöver Lärm hervorzubringen! Aber eine ebenso grosse Unrichtigkeit ist es, wenn behauptet wird, das Schiessen der Mitrailleurs der Kavallerie hätte zur Aufgabe, die Feuerüberlegenheit zu erringen. Das liegt nicht im Wesen unserer Kavallerie und Mitrailleur-Verwendung, dass sie in langdauerndem Feuergefecht aushalten müssen. Immer offensiv, immer die Stellung wechseln und immer wieder an einem anderen Ort einen schwachen Punkt des Gegners herauszufinden, wo man ihm in möglichst kurzer Zeit, möglichst grossen Schaden zufügen kann. Darum dürfen wir bei den be-

rittenen Mitrailleurs nicht von der enorm praktischen, schmiegsamen Zweiteilung auf die schwerfälligere Dreiteilung übergehen.

Zu begrüssen dagegen ist der Vorschlag einer dreiwöchentlichen Mitrailleur-Schiessschule; dass unsere Mitrailleurs, Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten in einer solchen Schule noch recht viel Nützliches lernen könnten, ist ja keine Frage. Allein es ist zu fürchten, dass diese, wie so manche andere Forderung nach vermehrter und verlängerter Ausbildung ein frommer Wunsch bleibe.

Das nur in Kürze die Meinungsäusserung eines Kavalleristen; dieselbe erhebt in keiner Weise den Anspruch, die allein richtige zu sein. Durch Schweigen bei solchen Fragen gibt man jedoch leicht seine Zustimmung, was in diesem Falle nicht sein konnte. Aber nichtsdestoweniger möchten wir das Buch den Kameraden aller Waffen zum Lesen empfehlen und hoffen, dass auch noch andere Meinungen laut werden, denn: Par le contact des opinions jaillissent les bonnes idées.

P. S.

Das neue deutsche Exerzier-Reglement für die Infanterie.

Die „Kölnische Zeitung“ berichtet hierüber:

Der dem Kaiser vorgelegte Entwurf zu einem neuen Exerzier-Reglement für die Infanterie hat in dem von der Kommission festgestellten Wortlaut noch mancherlei Aenderungen erfahren und ist jetzt vom Kaiser endgültig genehmigt worden, sodass jetzt mit dem Druck des gesamten Bedarfs vorgegangen werden kann. Die wesentlichsten Aenderungen des neuen Reglements bestehen in einer Vereinfachung der Ausbildung der Infanteristen für das formale Exerzieren, worunter aber keineswegs zu verstehen ist, dass damit auch ein Nachlassen der altpreussischen Straffheit verbunden wäre. Mit besonderm Nachdruck hebt die Einleitung hervor, dass das Reglement für die Ausbildung die Vorschriften gibt und für das Gefecht die Gesichtspunkte; während also von der Vorschrift unter keinen Umständen abgewichen werden darf, können die Gesichtspunkte je nach der Lage sich ändern. In Folgendem soll nur einiges kurz hervorgehoben werden und zwar zunächst, was die Einzelausbildung betrifft. Es sind drei verschiedene Marscharten vorgesehen: der Exerziarmarsch, der Marsch im Gleichschritt und der Marsch ohne Tritt. Das Kommando hierzu ist für jede Abteilung unter der Stärke einer Kompanie: Abteilung = Marsch! erst von der Kompanie aufwärts lautet es: Kompanie —,

Bataillon usw. Marsch! Durch den Exerziarmarsch wird die Mannszucht und der feste Zusammenhalt der Truppe gefördert; er wird bei der Ausführung schulmässiger, geschlossener Formen, zur Erweisung von Ehrenbezeugungen und bei der Parade angewendet. Auf „Rührt Euch“ wird in den Gleichschritt übergegangen, den das Reglement bisher nicht kannte; auf „Achtung“ wird wieder der Exerziarmarsch ausgeführt, und wenn vorher „Ohne Tritt“ marschiert war, das Kommando „Tritt gefasst“ eingeschaltet, worauf zunächst im Gleichschritt marschiert wird. Wenn hier eine Schrittart mehr hinzugekommen ist, so ist bei den Wendungen die Ausführung des Frontmachens der Abteilungen fortgefallen; es gibt fortan nur die Wendungen Rechts- und Linksum und Kehrt. Bei der Stellung mit „Gewehr ab“ ist auch das Knien und Hinlegen, sowie das Aufstehen genauer beschrieben als bisher; das Kommando „Nieder“ ist weggefallen. Bei den Griffen mit dem Gewehr sind namentlich beim Laden wichtige Aenderungen eingetreten. Es heisst nicht mehr „Bataillon soll chargieren — geladen“, sondern einfach in gutem deutsch: „Zum — Schuss! — Laden!“ Für das Schiessen sind die Kommandos: „Chargiert — Fertig!“ fortgefallen und es heisst fortan nur: „Legt — an! — Feuer! Laden!“, also nicht Geladen; Neu hinzugekommen ist das Kommando: „Stopfen!“, worauf das Schiessen sofort eingestellt wird und jede Ladebewegung aufhört; der im Anschlag befindliche Mann setzt ab. Die auf dieses Kommando unterbrochene Ladebewegung wird auf das neue Kommando: „Durchladen!“ fortgesetzt, und der Mann steht schussbereit. Soll nach dem Laden nicht sofort geschossen werden, so wird auf das Kommando: „Laden und Sichern!“ im Rühren geladen, wobei der Mann das Gewehr schräg vor die Brust nimmt, ladet und sichert, wie es ihm am handlichsten ist. Laden und Sichern kann auch in der Bewegung sowie im Liegen ausgeführt werden. An diese Einzelausbildung in der geschlossenen Ordnung schliesst sich die Ausbildung in der Kompagnie an, die vom rechten Flügel aus in Gruppen zu vier Rotten, anstatt wie bisher in Sektionen eingeteilt wird. Aus den abgetheilten Gruppen werden drei Züge gebildet; Züge von mehr als drei Gruppen werden in Halbzüge eingeteilt. Jede Gruppe erhält einen Unteroffizier oder Gefreiten als Gruppenführer, die bei der Aufstellung der Kompagnie in Linie hinter der Front stehen. Es gibt eine Kompagnie-, Zug-, Halbzug-, Gruppen- und Marschkolonne; bei letzterer schieben sich die Gruppenführer zwischen die Glieder ein, so dass die Kolonne nur eine Breite von vier Rotten aufweist; ausserdem gibt es eine Reihenkolonne.

In den Kolonnen nehmen nur die auf dem Richtungsflügel stehenden Führer Vordermann und Abstand, sofern nicht das Gelände eine Abweichung verlangt; sonst ist lediglich in der Zugkolonne der Vordermann durch alle Rotten zu fordern. Es kann nun mit Gruppen, Halbzügen oder Zügen abgeschwenkt, von einem Flügel abmarschiert oder in die betreffenden Kolonnen aufmarschiert werden, wobei zu beachten bleibt, dass die bisherige Kompagniekolonnie zur Zugkolonne geworden ist, die neue Kompagniekolonnie wird dadurch gebildet, dass die drei Züge der Kompagnie in Gruppenkolonne nebeneinander stehen; die Gruppenkolonne der Kompagnie lässt sich dann leicht durch Hintereinandersetzen der Züge herstellen. Die Ausbildung als Schütze ist der geöffneten Ordnung zugeteilt, die durch Bilden von Schützenlinien entsteht. Als Ziel aller Übungen zur Einzelausbildung ist festzuhalten, dass der Soldat zum selbstständig denkenden und gewissenhaft handelnden Schützen erzogen wird. Die Ausbildung der Schützenlinie wird in der Rotte und Gruppe vorbereitet, sodann im Zuge und in der Kompagnie weitergeführt. Der Bataillonskommandeur führt seine Truppe durch Befehle; will er in besondern Fällen das Bataillon einheitlich kommandieren, so hat er dies anzusagen. Die Tief- und Breitkolonnen können sowohl als Zugkolonnen wie als Kompagniekolonnen gebildet werden. Auch die Regiments- und Brigadekommandeure führen ihre Truppen durch Befehle, woraus sich also ergibt, dass das geschlossene Exerzieren in der Kompagnie seinen Abschluss findet. Der zweite Teil des Reglements enthält die Gesichtspunkte für das Gefecht, wobei in der gesamten Ausbildung auf Selbständigkeit der Führer und des einzelnen Schützen hinzuwirken ist. Die Friedensübungen können nicht so langsam verlaufen wie wirkliche Gefechte. Überschneller Verlauf erzeugt eine dem Ernstfalle nicht entsprechende Friedenstaktik, und deshalb haben Leiter und Schiedsrichter nötigenfalls auf Verlangsamung hinzuwirken. Die Einübung bestimmter Gefechtsbilder ist verboten. Der Geist der Offensive wird mit den Worten zum Ausdruck gebracht: Vorwärts auf den Feind, koste es, was es wolle! Das verlangt hohen moralischen Wert der Truppe; ihn zu begründen und zu steigern ist eine wesentliche Aufgabe der Friedensausbildung. Auf die Einzelheiten der verschiedenen Gefechtsformen kann hier nicht weiter eingegangen werden, jedenfalls ist eine wesentliche Änderung der Grundsätze nicht eingetreten. Die im Reglement erreichte Einfachheit bürgt

aber dafür, dass die bei einer Mobilmachung zu den Fahnen einberufenen Mannschaften sich in kürzester Frist wieder einleben. Der dritte Teil des Reglements enthält die Vorschriften über Parade, Abholen und Abbringen der Fahnen, sowie Ehrenbezeugungen, wobei ohne erhebliche Änderungen nur geringfügige Kürzungen vorgenommen worden sind. Spielleute und Musik sind in einen Anhang verwiesen, die Signale in eine Beilage, während bisher beides im 3. Teil enthalten war. Zwei weitere Beilagen enthalten sodann Märsche für Pfeife und Trommel und sonstige Stücke für diese beiden Instrumente, der Text des neuen Reglements ohne Anhang und Beilagen umfasst 151 Seiten gegen 172 des bisherigen Reglements. An den Bestimmungen der Felddienstordnung wird durch das neue Reglement nichts besonderes geändert, dieses wird aber bereits bei den diesjährigen Herbstübungen in vollem Umfange zur Verwendung kommen, so dass unsere Infanterie zur Erreichung dieses Zieles viel zu tun haben wird.

Die neue Phase der Abrüstungsfrage.

Die neuerdings in offiziellen und nichtoffiziellen Kreisen Englands wieder angeregte Abrüstungsfrage wird nur dann eine problematische Frucht zeitigen können, wenn es den Bestrebungen der hundert der interparlamentarischen Friedensvereinigung angehörenden englischen Parlamentsmitglieder gelingt, den von ihnen angestrebten internationalen, durch alle ausländischen Regierungen zu beschickenden Kongress nach London einberufen zu lassen, und in das Programm der Haager Friedenskonferenz die Frage der Abrüstung einzufügen, sowie das Recht der Mächte, welche die Haager Konferenz unterzeichneten, sich in bestimmten Zeiträumen ohne spezielle Initiative irgend einer Macht zu versammeln.

Allein von praktischer Bedeutung wäre dieser Erfolg erst dann, wenn von einer grösseren Militärmacht wenn auch nicht mit der Abrüstung, so doch mit dem Innehalten in den Rüstungen, tatsächlich und offenkundig begonnen würde. Dazu aber ist bis jetzt sehr wenig Aussicht vorhanden. Zwar vermag England aus guten Gründen sehr wohl mit seinen Flottenrüstungen innezuhalten, ja sie selbst zu verringern. Es ist daher kein grosses Opfer für den Frieden, wenn die Regierung sich bei gleichartigem Vorgehen der übrigen Mächte dazu bereit erklärt. Denn noch in einer der jüngsten Parlamentssitzungen konnte sein Minister konstatieren: „Es habe niemals eine Zeit gegeben, in der die relative Überlegenheit der englischen Flotte stärker gewesen sei, als gerade jetzt.“ Überdies ist die strategisch be-

neidenswerte insulare Position Englands, geschützt durch den Silbergürtel der See und seine heute jeder Kombination, selbst der drei grössten Flotten gewachsene, übermächtige Flotte, eine derartig der Verteidigung des Mutterlandes und seiner Kolonien, mit Ausnahme Indiens, günstige, dass eine feindliche Invasion völlig ausgeschlossen ist, während dagegen die Küsten, der Seehandel und die Kolonien eines jeden Gegners dem Angriff, der Verheerung und Blockade bzw. Inbesitznahme durch die englische Flotte ausgesetzt sind. An der einzigen Stelle, Indien, und vielleicht noch Kanada, ist das britische Weltreich Russland und der Union gegenüber zu Lande verwundbar. Aber durch den Bündnisvertrag mit Japan ist der starke Schutz der Landmacht Japans für die Verteidigung Indiens gegen russischen Angriff gesichert. Dieses Abkommen ist im weiteren noch für England von grosser finanzieller Tragweite und Entlastung. Das überwiegend Handel und Industrie treibende Land braucht sich jetzt nicht mehr ein so zahlreiches Landheer zu kaufen, dass es imstande wäre, mit Hoffnung auf Erfolg den Widerstand gegen einen eventuellen künftigen Angriff der Hauptmacht des russischen Landheeres auf Indien aufzunehmen. Überdies verbieten sich ganz von selbst für Russland, das zur Zeit durch die innere politische Lage und die Reorganisation und das Retablisement von Heer und Flotte vollauf in Anspruch genommen ist, auf Jahrzehnte hinaus erneute Wagnisse starker Expansion und Aggressive nach aussen. Was Kanada aber betrifft, so bestehen hinsichtlich seiner keine ernststen Gegensätze zwischen der Union und England und nur der des friedlichen Handelswettbewerbs beider Länder. Bei einem etwaigen Kriege wegen der „Dominion of Canada“ aber würde zwar die Landmacht der Union die britische aller Voraussicht nach bald überwältigen, England dagegen zur See der Union und namentlich ihrem Handel und ihrer Kolonie, den Philippinen, derartigen Schaden zuzufügen imstande sein, dass der Kaufpreis, der Besitz des klimatisch benachteiligten Kanadas, diesen Schaden nicht aufwöge.

Somit ist England, überdies neuerdings unterstützt durch alte und neugeknüpfte politische Bande mit Frankreich, Italien, Spanien und Portugal, heute sehr wohl in der Lage, seinen Rüstungen Einhalt zu gebieten. Es bedarf nur noch einer Ausgestaltung seines Landheeres nach der Richtung, dass es die Depot-Armee seiner Kolonial-Armee und der Kern für sein Miliz- und Freiwilligenheer für die heimische Landesverteidigung sein kann. Im übrigen darf nicht übersehen werden, dass das Flotten- und Heeresbudget bereits sehr angespannt ist.